



Dr. Michael Rohregger

Der Gast hat Rechte, der Wirt auch

Eine besonders teure Diät macht derzeit Schlagzeilen: Man reserviere in einem Lokal einen Tisch, storniere kurz vor dem Termin die Reservierung und erhalte dennoch eine Rechnung über 50% des (präsumtiven, aber nicht-konsumierten) Essens als Stornogebühr. Eine abendliche Null-Diät um EUR 209,40. So geschehen in Wien. Geht das?

Nun ja, es hängt von den Umständen ab. Nimmt ein Lokal eine Reservierung nur unter ausdrücklichem Hinweis auf Stornokosten bei kurzfristiger Absage entgegen und akzeptiert man dies, dann ist die Vorschreibung der Stornokosten gedeckt. Bei Hotelreservierungen ist eine solche Vereinbarung üblich, bei Tischreservierungen derzeit nicht.

Bei der Hotelbuchung schließt man ja aber auch bereits den Vertrag über die Hauptleistung, nämlich die Übernachtungen. Bei einer Tischreservierung ist dies anders: hier kommt noch kein Vertrag über SpareRibs und drei Achtel Rot zustande. Wenn überhaupt, dann kommt es zu einer Art Bewirtungs-Vorvertrag. Tendenziell herrscht hier aber eher die Ansicht vor, bei einer solchen Tischreservierung verpflichtete man sich noch zu gar nichts.

An der Nase herumführen müssen sich Lokale aber nicht lassen. Wenn sich etwa herausstellt, dass jemand mehrere Reservierungen vornimmt, bloß um sich alle Optionen offen zu halten, obwohl klar ist, dass er nur eine wahrnehmen wird, dann wird's schon kritisch. Wer mutwillig Reservierungen vornimmt, ohne auch nur im Traum an einen Lokalbesuch zu denken, der überschreitet die Grenze des Erlaubten. So wie auch jener, der unter falschem Namen reserviert, um bei unentschuldigtem Fernbleiben nicht auffindbar zu sein. Tut er dies, um Stornogebühren zu vermeiden, dann kann sogar Betrug vorliegen.

Auch wenn ernst gemeinte Tischreservierungen derzeit eher als rechtlich unverbindlich angesehen werden: Narrenfreiheit hat der Lokalgest nicht.